

Im Juni 2005 hat sich der Soverän in einer eidgenössischen Volksabstimmung für die Einführung des neuen Zivilstands der «eingetragenen Partnerschaft» ausgesprochen. Seit Januar 2007 ist das Gesetz in Kraft. Nun geht es um seine praktische Umsetzung. Dabei rückt für die Kirchen vor allem die Frage nach der Segnung der Partnerschaften in den Mittelpunkt. Der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes setzt sich seit vielen Jahren für eine Anerkennung und rechtliche Absicherung gleichgeschlechtlicher Paare ein. Im vorliegenden Text begründet er seine Position theologisch und ethisch.

## Gleichgeschlechtliche Paare

**Ethische Orientierung zum «Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare»**



Herausgeber Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK  
Autor Frank Mathwig  
Reihe SEK Positionen

Gestaltung Büro + Webdesign GmbH, Bern  
Druck Roth Druck, Uetendorf

Der Text wurde vom Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes genehmigt am 8. Februar 2005.

1. Auflage März 2005
2. überarbeitete Auflage Januar 2008

Internet [www.sek.ch](http://www.sek.ch)  
Email [info@sek.ch](mailto:info@sek.ch)

© 2008 Verlag Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK, Bern  
ISBN 978-3-7229-6012-8

## Reihe SEK Positionen

- 1 Zur Frage der Wiedertaufe – Überlegungen und Empfehlungen des Rates des SEK, 2004, 44 S.\*
- 2 Das Abendmahl in evangelischer Perspektive – Überlegungen und Empfehlungen des Rates des SEK, 2004, 35 S.\*
- 3 Gleichgeschlechtliche Paare – Ethische Orientierung zum «Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare», 2005, 38 S.\*
- 4 Die UNO mit Reformen stärken – Orientierungen und Vorschläge des SEK, 2005, 60 S., CHF 9.–. *(This document is also available in English.)*
- 5 Globalance – Christliche Perspektiven für eine menschengerechte Globalisierung, 2005, 119 S., CHF 12.–.
- 6 Den Menschen ins Recht setzen – Menschenrechte und Menschenwürde aus theologisch-ethischer Perspektive, 2007, 75 S., CHF 12.–. *(This document is also available in English.)*
- 7 Grundwerte aus evangelischer Sicht, 2007, 73 S., CHF 12.–.
- 8 Wahrheit in Offenheit – Der christliche Glaube und die Religionen, 2007, 57 S., CHF 12.–.
- 9 Das Sterben leben – Entscheidungen am Lebensende aus evangelischer Perspektive, 2007, 41 S., CHF 12.–.
- 10 Ordination in reformierter Perspektive, 2007, 115 S., CHF 15.–.

\* Diese Broschüren werden gratis abgegeben.

*Toutes les brochures sont aussi disponibles en français.*

Bestellungen können über [www.sek.ch/shop](http://www.sek.ch/shop) oder via Email [bestellungen@sek.ch](mailto:bestellungen@sek.ch) getätigt werden.

# Inhalt

|                                                                             |           |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Einleitung .....</b>                                                  | <b>3</b>  |
| <b>2. Chronologie des Partnerschaftsgesetzes .....</b>                      | <b>4</b>  |
| 2.1 Zur Geschichte der Gesetzesinitiative .....                             | 4         |
| 2.2 Rechtsgegenstand .....                                                  | 5         |
| 2.3 Zur Begründung der Initiative .....                                     | 5         |
| 2.4 Zum Verhältnis von gleichgeschlechtlicher<br>Partnerschaft und Ehe..... | 7         |
| 2.5 Die Rechtslage im Ausland.....                                          | 9         |
| 2.6 Zu den bisherigen Stellungnahmen des SEK .....                          | 10        |
| 2.6.1 Die Position des SEK .....                                            | 10        |
| 2.6.2 Begründung der bisherigen SEK-Position .....                          | 11        |
| 2.6.3 Resonanz der SEK-Vorschläge im Gesetzestext .....                     | 12        |
| 2.7 Das Referendum von 2004 .....                                           | 13        |
| <b>3. Theologisch-ethische Aspekte des<br/>Partnerschaftsgesetzes .....</b> | <b>15</b> |
| 3.1 Streitpunkte, Positionen und Argumente.....                             | 15        |
| 3.1.1 Biologisch-anthropologische Aspekte .....                             | 16        |
| 3.1.2 Biblisch-theologische Aspekte .....                                   | 19        |
| 3.1.3 Sozial-politische Aspekte .....                                       | 27        |
| 3.1.4 Rechtlich-politische Aspekte.....                                     | 30        |
| 3.1.5 Ekklesiologische und kirchenrechtliche Aspekte .....                  | 32        |
| 3.1.6 Ethische Aspekte .....                                                | 34        |
| 3.2 Zum Beitrag der Kirchen in gesellschafts-politischen Fragen .....       | 35        |

#### 4. Stellungnahme des Rates SEK (Zusammenfassung):

##### «Ja» zum Partnerschaftsgesetz und zur Stärkung

|                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| von Ehe und Familie .....                                                      | 38 |
| 4.1 Rechtliche und ethische Fragen unterscheiden .....                         | 39 |
| 4.2 Das Recht auf Gleichbehandlung umsetzen .....                              | 39 |
| 4.3 Schutz und Rechtssicherheit für verbindliche<br>Beziehungen gewähren ..... | 40 |
| 4.4 Das Leben in Gemeinschaft fördern .....                                    | 40 |
| 4.5 Ehe und Familie stärken .....                                              | 41 |

*«Zwischen den Schwachen und dem Starken ist es die Freiheit,  
die unterdrückt, und das Gesetz, das befreit.»*

Jean-Jacques Rousseau

## 1. Einleitung

Am 1. Januar 2007 trat das «Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare» in Kraft. Homosexuelle Paare erhalten damit die Möglichkeit, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Der Einführung des neuen Zivilstands gingen lange Debatten voraus. Der Rat SEK lancierte den vorliegenden Text im Vorfeld der Eidgenössischen Volksabstimmung zum so genannten «Partnerschaftsgesetz» vom Juni 2005.

Die Kontroversen um den Status gleichgeschlechtlicher Partnerschaften sind damit keineswegs vom Tisch. Auch aus kirchlichen Kreisen werden weiterhin Bedenken vorgetragen. Die ethische Orientierungshilfe des Rates SEK hat nichts an Aktualität verloren und wird deshalb in aktualisiertem Format in zweiter Auflage vorgelegt.

Der Text gliedert sich in drei Teile, eine kurze Chronologie des Partnerschaftsgesetzes und die bisherigen Stellungnahmen des SEK (2.), eine theologisch-ethische Argumentationshilfe für die Volksabstimmung (3.) und abschliessend der Text der Stellungnahme des SEK zur Volksabstimmung (4.).

## 2. Chronologie des Partnerschaftsgesetzes

### 2.1 Zur Geschichte der Gesetzesinitiative<sup>1</sup>

Die Initiativen und Diskussionen um das Rechtsinstitut der «eingetragenen Partnerschaft» gehen inzwischen in das zwölfte Jahr. Bereits 1994 wurde die Petition «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Liebe» lanciert (ein Jahr später mit 85.000 Unterschriften eingereicht). 1999 erhielt der Bundesrat – aufgrund einer im Jahr zuvor von Nationalrat M. Gros (Genf) eingereichten parlamentarischen Initiative – den Auftrag, einen Gesetzesvorschlag zur Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften auszuarbeiten. Im gleichen Jahr veröffentlichte das EJPD – als Reaktion auf die Petition von 1995 – ihren Bericht zur rechtlichen Lage gleichgeschlechtlicher Paare in der Schweiz. Nach einem Überblick über die Rechtslage in anderen Ländern und einem juristischen Vergleich zwischen der Situation von Ehe- und gleichgeschlechtlichen Paaren, wurden vier rechtliche Modelle vorgestellt:

1. punktuelle Verbesserung durch Modifikation einzelner Gesetze;
2. obligationenrechtlicher Partnerschaftsvertrag;
- 3a. eine eigenständige Regelung für registrierte Partnerschaften;
- 3b. registrierte Partnerschaften mit Verweisen auf das bestehende Ehe-recht;
4. Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

Im Oktober 2000 erschien der Vernehmlassungsbericht, in dem sich eine deutliche Mehrheit für die Einführung registrierter Partnerschaften

<sup>1</sup> Vgl. EJPD: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) -> Alphabetischer Index -> Eingetragene Partnerschaft -> Dossier Eingetragene Partnerschaft; «Lesbenorganisation Schweiz LOS»: [www.los.ch](http://www.los.ch) -> Schweiz -> Partnerschaftsgesetz.ch -> Der Weg zum Gesetz; Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Erläuternder Bericht und Vorentwurf. Unterlagen für das Vernehmlassungsverfahren, November 2001, S. 9ff.

aussprach (die Varianten 3a und 3b wurden ungefähr gleich stark unterstützt). Im November 2001 legte das EJPD ihren «Vorentwurf mit Begleitbericht für ein Gesetz über die registrierte Partnerschaft» vor. Der Gesetzentwurf wurde mehrheitlich positiv aufgenommen und der Bundesrat beauftragte das EJPD, eine Botschaft auszuarbeiten, die im folgenden Jahr unterbreitet wurde. Der Nationalrat stimmte im Dezember 2003 in der Gesamtabstimmung der Vorlage mit 118:50 Stimmen zu. In der Schlussabstimmung im Juni 2004 wurde das Gesetz vom Nationalrat 112:51 und vom Ständerat 33:5 deutlich angenommen.<sup>2</sup> Im Oktober kam das angekündigte Referendum zustande.

### 2.2 Rechtsgegenstand

Die Intention einer rechtlichen Regelung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften besteht darin, «zwei Personen gleichen Geschlechts, die nicht miteinander verwandt sind» zu ermöglichen, «ihre Beziehung rechtlich abzusichern».<sup>3</sup> Vermögensrechtliche Regelungen registrierter Partnerschaften sollen wie die Gütertrennung im Ehe-recht gehandhabt werden, erb-, sozialversicherungs- und steuerrechtlich sollen sie Ehepaaren gleichgestellt werden. Von der Adoption eines Kindes und der Anwendung fortpflanzungsmedizinischer Verfahren sind gleichgeschlechtliche Paare ausgeschlossen (Art. 28).

### 2.3 Zur Begründung der Initiative

Die EJPD-Vorlage<sup>4</sup> geht bei ihrer Begründung von drei Voraussetzungen aus:

1. der strafrechtlichen Gleichstellung von Hetero- und Homosexuellen im Sexualstrafrecht (Revision vom 1. Oktober 1992);

<sup>2</sup> Vgl. Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004.

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, a. a. O., S. 2.

<sup>4</sup> Vgl. zum folgenden Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, a. a. O., S. 3.

2. dem Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 BV), das explizit auch den Schutz der Lebensformen<sup>5</sup> einschliesst;
3. der Tatsache, dass gleichgeschlechtliche Paare privatrechtlich zwar faktisch heterosexuellen Konkubinatspaaren gleichgestellt sind, aber im «Verhältnis zu Dritten und zum Staat» weder über einen rechtlichen Status verfügen, noch dieses Defizit durch Heirat beseitigen können.

Anschliessend werden drei Ziele der Gesetzesinitiative angeführt. Das Gesetz soll einen Beitrag leisten

1. zur Beendigung der gesellschaftlichen Diskriminierung Homosexueller,
2. zum Abbau der rechtlichen Ungleichbehandlung Hetero- und Homosexueller (vor allem beim Erb-, Ausländer- und Sozialversicherungsrecht),

5 Vgl. Ziff. 3.2 zur Entstehungsgeschichte von Artikel 8 Abs. 2 BV: Der Begriff der «Lebensform» wurde vorrangig – wenn auch nicht ausschliesslich – im Hinblick auf homosexuelle Orientierung und Partnerschaften in den Verfassungsartikel aufgenommen. Zur Diskussion des Art. 8 Abs. 2 BV vgl. J. P. Müller: Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl. Bern 1999, S. 410ff.; ders.: Die Diskriminierungsverbote nach Art. 8 Abs. 2 der neuen Bundesverfassung, in: U. Zimmerli (Hg.): Die neue Bundesverfassung, Bern 2000: S. 103ff. Vgl. auch die Äusserungen des Bundesgerichtes (BGE II 126 II 377 ff.): «eine Diskriminierung gemäss Art. 8 Abs. 2 BV liegt dann vor, wenn eine Person rechtlich gleich behandelt wird allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe [...], welche historisch und in der gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit tendenziell ausgegrenzt oder sonst als minderwertig behandelt wurde [...]. Die Diskriminierung stellt eine qualifizierte Art von Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen dar, indem sie eine Benachteiligung eines Menschen bewirkt, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen ist, weil sie an ein Unterscheidungsmerkmal anknüpft, das einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebbaren Bestandteil der Identität der betreffenden Person ausmacht [...]. Insofern beschlägt die Diskriminierung auch Aspekte der Menschenwürde (Art. 7 BV)». Aber dann relativierend: «Das Diskriminierungsverbot des schweizerischen Verfassungsrechts macht aber die Anknüpfung an ein verpönte Merkmal [...] nicht absolut unzulässig. Vielmehr begründet dieser Umstand zunächst den blossen «Verdacht einer unzulässigen Differenzierung» [...]; sich daraus ergebende Ungleichbehandlungen sind infolgedessen «qualifiziert zu rechtfertigen»...»

3. zur rechtlichen Anerkennung der wechselseitigen Für- und Vorsorge in gleichgeschlechtlichen Beziehungen.

## 2.4 Zum Verhältnis von gleichgeschlechtlicher Partnerschaft und Ehe

Von Anfang an bestand die Herausforderung des Gesetzgebers darin, die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare zu verbessern, ohne damit die Institution der Ehe (als Lebensform und Rechtsinstitut; Art. 14 BV) anzutasten oder zu relativieren. Entsprechend wurde anfangs eine Ausweitung des Eherechts auf gleichgeschlechtliche Paare zwar als Option genannt,<sup>6</sup> aber in der Vernehmlassung deutlich zurück gewiesen.<sup>7</sup> Der besondere Status und Schutz der «Ehe als Gemeinschaft von Mann und Frau»<sup>8</sup> kommt vor allem in der abweichenden Behandlung der Begründung (Art. 4f.) und Auflösung (Art. 31–41) gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, im Vermögensrecht (Art. 19–25), bei der Namensregelung (Ziff. 1.7.3) sowie in der unterschiedlichen Behandlung der Möglichkeiten von Adoption und fortpflanzungsmedizinischer Intervention (Art. 28) zum Ausdruck. Nachstehend einige wichtige Unterschiede zwischen Ehe-, Konkubinatspaaren und eingetragenen Partnerschaften<sup>9</sup>:

6 Vgl. Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, a. a. O., 9 S. 377ff.

7 Im Vorentwurf wird die Option auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ablehnt, da sie eine Verfassungsrevision nötig machen würde.

8 Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, a. a. O., S. 11.

9 Vgl. A. Geissbühler: Die Diskussion über die Anerkennung homosexueller Paare in der Kirche – Überlegungen aus juristischer Sicht, in: SEK, Theologische Kommission (Hg.): Unterwegs zu neuen Horizonten. Gleichgeschlechtlichkeit. Überlegungen und Gesprächsanstösse zu den Stellungnahmen der Evangelischen Kirchen der Schweiz, Bern 2001, S. 107–125, hier S. 122; M. Sahli: Vergleich Ehe und eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft, Internes Papier, Bern 20.11.2003.

| Ehe                                                      | Konkubinats                          | eingetragene Partnerschaft                            |
|----------------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Familienname                                             | individuelle Namen                   | individuelle Namen                                    |
| gemeinsamer Heimatort                                    | individuelle Heimorte                | individuelle Heimorte                                 |
| erleichterte Einbürgerung                                | kein Aufenthaltsrecht                | Erleichterung bei ordentlicher Einbürgerung           |
| gemeinsame elterliche Sorge                              | gemeinsames Sorgerecht               | –                                                     |
| Stiefkindadoption                                        | Stiefkindadoption möglich            | –                                                     |
| gemeinsame Adoption                                      | –                                    | –                                                     |
| Familienbesteuerung                                      | Einzelbesteuerung                    | Partnerschaftsbesteuerung                             |
| Zugang zu Fortpflanzungstechnologien                     | Zugang zu Fortpflanzungstechnologien | –                                                     |
| Erbberechtigung des Ehepartners (pflichtteils-geschützt) | –                                    | Erbberechtigung des Partners (pflichtteils-geschützt) |
| Sozialversicherung und berufliche Vorsorge               | –                                    | Sozialversicherung und berufliche Vorsorge            |
| klare Regelungen gegenüber «Dritten»                     | –                                    | klare Regelungen gegenüber «Dritten»                  |
| Zeugnisverweigerungsrecht                                | –                                    | Zeugnisverweigerungsrecht                             |
| Anspruch auf Unterhalt                                   | –                                    | Anspruch auf Unterhalt                                |

Abb. 1: Unterschiede zwischen Ehe, Konkubinats und eingetragene Partnerschaft

## 2.5 Die Rechtslage im Ausland

Die internationale Rechtslage von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und das Adoptionsrecht sind sehr heterogen. In einer Entschliessung vom 8. Februar 1994 fordert das Europäische Parlament die dafür zuständige Kommission auf, für die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare in den EU-Ländern zu sorgen.<sup>10</sup> Nachfolgend ein kurzer tabellarischer Überblick über die ausländische Rechtslage:<sup>11</sup>

| Land            | Partnerschaftsgesetz | Stiefkindadoption | Adoption      |
|-----------------|----------------------|-------------------|---------------|
| Dänemark        | seit 1989            | seit 1999         | –             |
| Norwegen        | seit 1993            | seit 2002         | –             |
| Schweden        | seit 1995            | seit 2002         | seit 2003     |
| Island          | seit 1996            | seit 2000         | –             |
| Finnland        | seit 2002            | –                 | –             |
| Deutschland     | seit 2001            | –                 | –             |
| Niederlande     | seit 1998            | seit 2001         | seit 2001     |
| Frankreich      | seit 1999            | –                 | –             |
| Belgien         | seit 2003            | –                 | –             |
| Portugal        | seit 2001            | –                 | –             |
| Spanien         | uneinheitlich        | uneinheitlich     | uneinheitlich |
| Grossbritannien | seit 2002            | seit 2002         | seit 2004     |
| USA             | uneinheitlich        | uneinheitlich     | uneinheitlich |
| Kanada          | uneinheitlich        | uneinheitlich     | uneinheitlich |
| Australien      | uneinheitlich        | uneinheitlich     | uneinheitlich |

Abb. 2: Rechtslage in verschiedenen Ländern

- <sup>10</sup> Vgl. C. Fountoulakis: Eingetragene Partnerschaften in Deutschland – ein Konflikt mit Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes? in: Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 2001, S. 307-318, hier S. 308.
- <sup>11</sup> Vgl. T. Althaus: Zulassung des Rechtsinstituts der eingetragenen Partnerschaft. Lässt sich innerhalb der eingetragenen Partnerschaft eine Adoption oder zumindest eine Stiefkindadoption rechtfertigen? Lizensiatsarbeit, Bern 2005, S. 31; EDJP: Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29. November 2002, cp. 1.3; [www.pinkcross.ch](http://www.pinkcross.ch) -> Recht -> Rechtslage im Ausland.



## 2.6 Zu den bisherigen Stellungnahmen des SEK

### 2.6.1 Die Position des SEK

Der Rat SEK hat sowohl zur Vernehmlassung (2000) als auch zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (2002) Stellung genommen.<sup>12</sup> Bereits im September 1996 reagierte der Rat SEK positiv auf die Petition «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare»: «Wenn sich zwei Menschen gleichen Geschlechts entschliessen, auf Dauer zusammenzuleben, so sollen sie die Möglichkeit haben, ihre Beziehung ohne diskriminierende Erschwernisse rechtlich zu regeln. Wir unterstützen daher das Grundanliegen der Petition [...] und hoffen auf eine sachliche Auseinandersetzung mit diesem heiklen Thema.»<sup>13</sup> In dem Zusammenhang hatte der SEK zu einer Tagung eingeladen, der im Frühjahr 1998 eine weitere Konsultation, diesmal organisiert von der «Theologischen Kommission» des SEK, folgte.<sup>14</sup> Trotz der bisherigen Uneinheitlichkeit bzw. grossen Spannweite in der theologisch-ethischen Beurteilung von Homosexualität und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften durch die Mitgliedkirchen unterstützte der SEK in beiden Papieren «im Grundsatz»<sup>15</sup> die Gesetzesinitiative, ihre Motive und Positionierung.<sup>16</sup> Zugleich wird die «Einzigartigkeit der Ehe als Lebensform und Rechtsinstitut»<sup>17</sup> – und damit die Eigenständigkeit gleichgeschlechtlicher

12 Vgl. SEK: Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes: Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare (ISE-Texte 4/00), in ISE aktuell 1/2000, S. 14f.; SEK: Stellungnahme des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, in: ISE-Texte 3/02, S. 1–4; vgl. auch Der Rat: Grundsätzliche Zustimmung des SEK-Rates zur «registrierten Partnerschaft» für gleichgeschlechtliche Paare. Pressecommuniqué, in: ISE-Texte 3/02.

13 Zit. n. ISE-Texte 4/00, S. 14.

14 Vgl. hierzu die Einleitung, in: SEK, Theologische Kommission (Hg.), a. a. O., S. 6ff.

15 ISE-Texte 3/02, S. 2.

16 Vgl. dazu die sehr instruktive Zusammenstellung der Evangelisch-Reformierten Kirchen Bern-Jura: Arbeitsmappe Gleichgeschlechtlichkeit, Bern 1996 sowie H.-B. Peter/R. Campiche/H.-U. Germann (Hg.): Ehe und Familie für homosexuelle Paare? Rechtliche und ethische Aspekte, Studien und Berichte aus dem Institut für Sozialethik 49, Bern 1995; SEK, Theologische Kommission (Hg.), a. a. O.

17 ISE-Texte, 3/02, S. 2.

Partnerschaften gegenüber der heterosexuellen Ehe – herausgestellt und jede Vermischung oder Identifikation beider Zivilstände abgelehnt.

Die andere Auseinandersetzung um den innerkirchlichen und ethisch-theologischen Umgang mit Homosexualität sowie die Frage gottesdienstlicher Feiern für homosexuelle Paare werde – unabhängig von gesetzlichen Regelungen – auf allen kirchlichen Ebenen konstruktiv fortgesetzt.

### 2.6.2 Begründung der bisherigen SEK-Position

Im Mittelpunkt der Stellungnahmen des SEK stehen die Qualität und Stabilität von Lebensgemeinschaften. Die Angemessenheit rechtlicher Regelungen von Partnerschaften hängt davon ab, inwiefern sie diesen beiden Kriterien Rechnung tragen. Die Begründung des SEK ruht auf der kategorialen Unterscheidung zwischen Moral, Ethik und Recht: Es geht «nicht um die individuelle Moral und um die persönliche Einschätzung und Verantwortung im Umgang mit Sexualität und Homosexualität»<sup>18</sup>, sondern um «die rechtliche Situation homosexueller Paare»<sup>19</sup>. Unabhängig von der moralischen und theologisch-ethischen Beurteilung von Homosexualität gilt: «Eine rechtliche Benachteiligung solcher Partnerschaften lässt sich ethisch nicht begründen. Die Rechtsgleichheit – die rechtsstaatliche Umsetzung der goldenen Regel – gehört zum Grundbestand anerkannter Normen.»<sup>20</sup> Vor dem Hintergrund dieser formal-ethischen Begründung, stellt sich dann die material- oder «sozialethische Frage nach der rechtlichen Gestaltung von Lebensformen».<sup>21</sup> Bei der Begründung seiner Position übernimmt der SEK wesentliche Aspekte aus dem Vorentwurf des EJPd (die antidiskriminierende, stabilisierende Funktion des Rechts für die Beziehungen und die grössere Rechtssicherheit gegenüber Dritten). Besonders hebt er die Notwendig-

18 ISE-Texte 3/02, S. 1.

19 ISE-Texte 4/00, S. 15; vgl. die Formulierung im Pressecommuniqué des Rates: «die Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften als Form juristischer Anerkennung».

20 ISE-Texte 4/00, S. 14.

21 ISE-Texte 3/02, S. 1.



keit rechtlicher Regelungen im Hinblick auf verunfallte, erkrankte oder verstorbene Partner/innen hervor. Ohne gesetzliche Regelungen gelten die Lebenspartner/innen nicht einmal als Angehörige, sondern haben den – in jeder Hinsicht unwürdigen und ohnmächtigen – rechtlichen Status von Fremden.<sup>22</sup>

Die Stellungnahme des SEK zum Vorentwurf orientiert sich strikt am Prinzip der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV). Entsprechend kritisiert er die Ungleichbehandlung zwischen Ehepaaren und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften hinsichtlich der erleichterten Einbürgerung (vgl. Ziff. 1.7.3), der Missbrauchsregelungen (Art. 5, Abs. 2; Art. 7, Abs. 2; Ziff. 2.1.2.1, 2.2.2)<sup>23</sup> und der Adoptionsregelungen<sup>24</sup>. In allen drei Punkten forderte der SEK Nachbesserungen.

### 2.6.3 Resonanz der SEK-Vorschläge im Gesetzestext

Der vorliegende Gesetzestext wurde im zweiten Punkt – nicht aber im ersten und dritten Punkt – den vom SEK eingeforderten Präzisierungen und Ergänzungen angepasst.

1. Eine erleichterte Einbürgerung eines ausländischen Ehepartners (gemäss Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 BüG), die sich auf Art. 38 BV stützt, gilt weiterhin nicht für einen ausländischen Partner in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, weil an dieser Stelle eine Verfassungsänderung notwendig wäre. Verwiesen wird lediglich auf Erleichterungen bei der ordentlichen Einbürgerung (Art. 15 Abs. 3–6 BüG).

<sup>22</sup> Vgl. ISE-Texte 4/00, S. 14.

<sup>23</sup> Der SEK (vgl. ISE-Texte 3/02, 3) fordert die Angleichung von Art 5, Abs. 2 und Art. 7, Abs. 2 an das Gesetz für Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für Ausländer und Ausländerinnen (ANAG).

<sup>24</sup> Der SEK stimmt grundsätzlich dem Verbot der Adoption registrierter Partnerschaften (Art. 28) sowie der Fürsorge- und Unterhaltspflicht für die Kinder der Partnerin oder des Partners (Art. 29) zu, verweist aber auf das Problem des implizierten Verbotes der Stiefkindadoption, das in bestimmten Fällen zu sozial unverträglichen Situationen für Kinder führen kann (ähnliche Bedenken bringt eine Minderheit in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vor; vgl. Rechtskommission des Nationalrats: Medienmitteilung, Bern 27.08.2003).

2. Im Hinblick auf die Missbrauchsregelungen wurde Rechtsgleichheit hergestellt: Der alte Art. 5 Abs. 2 der «Ausschliessungsgründe» wurde ersatzlos gestrichen, entsprechend auch der darauf bezogene Verfahrensabsatz Art. 7 Abs. 2.
3. Die Adoptionsregelungen wurden beibehalten. Der alte Art. 29 «Kinder der Partnerin oder des Partners» (neu Art. 27) wurde ergänzt um den Passus: «Elternrechte bleiben jedoch in allen Fällen gewahrt.» Die Diskussionen um den Gesetzentwurf und der endgültige Gesetzestext zeigen, dass – neben einer Reihe von Detailfragen von geringerem Gewicht – weder eine Verfassungsänderung (bezüglich einer Gleichbehandlung bei der erleichterten Einbürgerung von Ehe- und Partnern gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften) noch eine differenziertere Fassung der Adoptionregelungen angestrebt waren. Angesichts der dokumentierten Voten liegt die Vermutung nahe, dass solche weitergehenden Bestimmungen die Zustimmungsmehrheit zu dem Gesetz gefährdet hätten.

## 2.7 Das Referendum von 2004

EVP, EDU und andere Organisationen ergriffen im Juni 2004 das Referendum, das im Oktober 2004 mit knapp 67.000 gültigen Unterschriften zustande kam. Die Kampagne «Nein zum Partnerschaftsgesetz» wird von einem überparteilichen Komitee unter dem Co-Präsidium der Nationalräte R. Aeschbacher (EVP, ZH) und C. Waber (EDU, BE) organisiert. Gegen die Einführung eines neuen Zivilstandes werden vor allem sechs Gründe vorgebracht:

1. die gesellschaftspolitische Schwächung der Familie,
2. die Förderung neuer Ungleichheiten,
3. die Unverhältnismässigkeit des Aufwandes,
4. das Ausreichen der bisherigen rechtlichen Regelungen,

5. die zusätzliche Belastung von Sozialversicherungen und Gerichten,
6. stattdessen die Notwendigkeit einer positiven Stärkung der Institution der Familie.

### **3. Theologisch-ethische Aspekte des Partnerschaftsgesetzes**

#### **3.1 Streitpunkte, Positionen und Argumente**

Die Genese des Bundesgesetzes war von intensiven politischen, juristischen und theologisch-ethischen Debatten begleitet. Die Frage nach der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften schliesst mehrere Teilfragen ein. Sinnvoll kann die Frage nach einem Partnerschaftsgesetz nur dann gestellt werden, wenn die vorausgehende Frage der rechtlichen Anerkennung von Homosexualität positiv beantwortet wird. Andernfalls stellt sich die Frage des rechtlichen Umgangs mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften nicht. Eine positive Stellungnahme zur Homosexualität per se impliziert aber keineswegs schon ein Votum für ein Partnerschaftsgesetz (die Revision des Sexualstrafrechts 1992 toleriert zwar homosexuelle Partnerschaften, stellt sie aber nicht unter einen spezifischen Rechtsschutz). Diese Zweistufigkeit ist im Folgenden immer im Blick zu behalten.

Bei dem Versuch einer Systematisierung der Argumente und Meinungen in der Diskussion um ein Partnerschaftsgesetz können idealtypisch sechs Argumentationskomplexe unterschieden werden:

1. biologisch-anthropologische Aspekte,
2. biblisch-theologische Aspekte,
3. sozialpolitische Aspekte,
4. rechtspolitische Aspekte,
5. ekklesiologische und kirchenrechtliche Aspekte,
6. ethische Aspekte.

Die zu den jeweiligen Punkten vorgetragenen Pro- und Contra-Argumente können nicht im Detail ausgeführt werden. Anhand der Typisierung sollen vielmehr die weiterhin offenen und konfliktträchtigen Teilaspekte kurz dargestellt und im Hinblick auf eine mögliche Positionierung beziehungsweise Weiterarbeit beurteilt werden.

### 3.1.1 Biologisch-anthropologische Aspekte

Die polare Geschlechtlichkeit von Frau und Mann bildet die (nicht technisch gestützte) Bedingung der Möglichkeit von Reproduktion und Arterhaltung. Die Institutionen von Ehe und Familie bilden aus diesem Grund den – in besonderer Weise schützenswerten – Kern menschlicher Gesellschaften.<sup>25</sup> An dieser biologisch-anthropologischen Tatsache kommt niemand vorbei. «Bi-Polarität» meint nicht nur die im engeren Sinne biologische Zweigeschlechtlichkeit, sondern auch das im weiteren Sinne anthropologische Verhältnis von «Du» und «Ich» als grundlegende Beziehung (Gen 2,18). Homosexualität als biologische Nicht-Polarität schliesst Bi-Polarität im weiteren Verständnis von Beziehung nicht aus.

Homosexualität trägt *biologisch* zum Fortbestand und Überleben der Gattung nichts bei. Daraus leiten einige die Behauptung ab, Homosexualität sei «widernatürlich» (vor allem von theologischer Seite mit Verweis auf Röm 1,26f.). Welchen Status hat diese in der offiziellen katholischen Soziallehre prominent vertretene Behauptung aus Sicht des SEK?

1. «Widernatürlich» kann sich offenbar nicht darauf beziehen, dass Homosexualität nicht vorkommt.
2. Zugleich kann der Ausdruck auch nicht die Tatsache der Nicht-Reproduktionsfähigkeit an sich meinen, denn sonst wären auch he-

<sup>25</sup> Dabei darf die Grundrechtsqualität der Ehe keinesfalls auf ihre Reproduktionsfunktion reduziert werden. Bereits der aus dem römischen Recht übernommene Rechtsgrundsatz «consensus facit nuptias» im alteuropäischen Eherecht dokumentiert ein an den Prinzipien von (freiwilliger) Zustimmung und Unvertretbarkeit orientiertes Eheverständnis, das als elementares Schutzrecht wesentliche Aspekte des neuzeitlichen Autonomieverständnisses vorweg nimmt.

terosexuelle Beziehungen, die nicht fortpflanzungsfähig oder -willig sind, «gegen die Natur».

3. Der Begriff macht nur Sinn, wenn er nicht biologisch-beschreibend, sondern normativ aufgefasst wird. Dann steht «widernatürlich» für das Abweichen von einer «quasi-natürlichen Anlage» oder der Pflicht, sich in Beziehungen zu reproduzieren.

Bei allen Unklarheiten und Differenzen hat sich sexualwissenschaftlich die Auffassung von «der plastischen Eigenart menschlicher Sexualprägung»<sup>26</sup> durchgesetzt. Die biowissenschaftlichen Diskussionen über ein angebliches «Homosexualitäts-Gen» entbehren bisher jeder wissenschaftlichen Grundlage. Homophilie gilt nicht als angeboren. Die sexuelle Entwicklung folgt keinem unveränderbaren, fixen «Plan», sondern unterliegt einer grossen individuellen Variabilität. Homophilie ist eine andere Orientierung oder Veranlagung – «diversity» und nicht «deviant» – die, abhängig von vielerlei Faktoren, häufig schon in der frühen Kindheit dominant wird. Daher hat die American Psychiatric Association 1973, die WHO erst 1992 Homosexualität aus ihren Krankheitsregistern gestrichen. Angesichts der Erkenntnis, dass Homosexualität nicht «von der Natur vorbestimmt» oder «verursacht» ist, sind verschiedene Folgerungen denkbar:

1. Wäre Homophilie «natürlich» – etwa im Sinne von genetisch verursacht –, wäre die Behauptung, Homosexualität sei «widernatürlich», eindrucksvoll widerlegt. Umgekehrt gilt: Solange es keine natürliche Festlegung gibt, kann der Vorwurf der «Widernatürlichkeit» nicht humanwissenschaftlich entkräftet werden. Homosexualität kommt zwar in der Natur vor, aber eben nicht als notwendiges, sondern mögliches Phänomen.

<sup>26</sup> Wannenwetsch, a. a. O., S. 705; vgl. vor allem die diversen Publikationen des Basler Psychologen U. Rauchfleisch sowie B. S. Mustanski et al.: A genomewide scan on male sexual orientation, in: Human Genetics (2005) Online, DOI: 10.1007/s00439-004-1241-4 ([http://mypage.iu.edu/~bmustans/Mustanski\\_etal\\_2005.pdf](http://mypage.iu.edu/~bmustans/Mustanski_etal_2005.pdf)) sowie die dort angegebene Literatur.

2. Wird aus der nicht-natürlichen Grundlage der Gleichgeschlechtlichkeit auf die Veränderbarkeit oder ‹Variabilität› sexueller Orientierung geschlossen, kann die Veranlagung zur Disposition gestellt werden.
3. Gilt Homosexualität nicht nur als beeinflussbare, sondern wählbare Alternative im Sinne eines zurechenbaren Verhaltens, können Homophile für ihr Sosein moralisch und ethisch verantwortlich gemacht werden.

An dieser Stelle teilt sich die Argumentationskette in eine negative und eine positive Abzweigung. Die negative Variante folgert:

- 4a. Weil Homosexualität bestimmten Normen widerspricht, sind Menschen mit einer solchen Veranlagung eingeladen, ihr normabweichendes Verhalten zu korrigieren oder ‹therapieren›<sup>27</sup> zu lassen.

Umgekehrt lautet die positive Variante:

- 4b. Weil Homophilie eine ethisch zu verantwortende Lebensform ist, rückt die Frage nach ihrer positiven Gestaltung in den Mittelpunkt.

Aus der Perspektive der Humanwissenschaften ist Homosexualität kein kausal verursachtes, sondern mögliches, sozial- und persönlichkeitspezifisches Phänomen. Bei der Einbeziehung natur- und humanwissenschaftlicher Erkenntnisse muss grundsätzlich sorgfältig darauf geachtet werden, die verschiedenen Argumentationsebenen nicht zu vermischen. Ethische Urteilsfindungsprozesse bemühen sich um Handlungsnormen oder konkrete Konfliktlösungen – allgemein darum, was Menschen in einer bestimmten Situation tun sollen. Empirische Wissenschaften verfolgen das Ziel, ihre Gegenstände zu beschreiben – all-

<sup>27</sup> Den Ausdruck ‹therapieren› verwendet der ehemalige Studienleiter der ‹Vereinigten Bibelgruppen›: W. Gasser: Homosexualität verstehen. Fakten, Fragen und gesellschaftliche Tendenzen im Zusammenhang mit dem Gesetz über eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, in: Homosexualität – Nüchtern betrachtet. Bulletin aus dem VBG-Institut 2/04, August 2004, S. 2–11; R. Hilliard / W. Gasser (Hg.): Homosexualität verstehen. VBG-Dossier.

gemein zu zeigen, wie etwas ist. Zwischen dem empirischen ‹Ist› und dem fordernden ‹Sollen› gibt es keinen direkten Übergang. Aus einem Sein kann nicht direkt ein Sollen abgeleitet werden. Daran ist auch im Blick gerade auf die jüngere Geschichte zu erinnern, in der mit Verweis auf biologische, ethnische und sexuelle Merkmale furchtbare Genozide, Vernichtungskriege gegen Völker und Ethnien oder die Auslöschung und Unterdrückung von anderen Volksgruppen, Frauen und Homosexuellen politisch und moralisch gerechtfertigt wurden!<sup>28</sup>

### 3.1.2 Biblisch-theologische Aspekte<sup>29</sup>

Im Hinblick auf die biblischen Aussagen über Homosexualität gibt es eine einfache und viele komplexe Antworten.

Im Alten Testament gilt Homosexualität – wie Ehebruch und Sodomie – als todeswürdiges Verbrechen (Lev 18,22; 20,13). Wie sich das Gottesvolk mit diesen Passagen aus dem ‹Heiligkeitgesetz› von seiner altorientalischen Umwelt abgrenzt, dienen die urchristlichen Lasterkataloge (1 Kor 6,9; 1 Tim 1, 10) der Distanzierung von der hellenistischen Um-

<sup>28</sup> Das gilt besonders für die in kritischen Beiträgen häufig anzutreffende gefährliche Koalition aus biologischen, psychologischen und biblischen Verweisen!

<sup>29</sup> Für einen ersten Überblick vgl. B. G. Carlsson/E. Otto/H. Kress/M. Steinhäuser: Homosexualität, in: RGG, 4., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 3, Tübingen 2000, S. 1883–1889; M. Dannecker/F. C. Schroeder/A. Holderegger: Homosexualität, in: Lexikon der Bioethik, hg. v. W. Korff, L. Beck u. P. Mikat, Bd. 2, Gütersloh 2000, S. 224–230; B. Wannenwetsch: Homosexualität, in: Evangelisches Soziallexikon, Neuausg., Stuttgart 2001, S. 703–705; R. Wille: Homosexualität, in: EKL, 3. neu bearb. Aufl., Bd. 2, Göttingen 1989, S. 558–562; H. Balz: Biblische Aussagen zur Homosexualität, in: ZEE 31/1987, S. 60–72; J. Becker: Zum Problem der Homosexualität in der Bibel, in: ZEE 31/1987, S. 36–59; M. Klopfenstein: Alttestamentliches zum Thema Homophilie, in: Arbeitsmappe Gleichgeschlechtlichkeit, hg. v. d. Evang. Ref. Kirchen Bern-Jura, Bern 1996, Abschn. 14; W. Lienemann: Ehe und Familie für alle? Die Vielfalt der Lebensgemeinschaften zwischen Gleichstellungsgebot und Diskriminierungsverbot, in: H.-B. Peter/R. Campiche/H. U. Germann (Hg.): Ehe und Familie für homosexuelle Paare? Rechtliche und ethische Aspekte, ISE-Studien und Berichte 49, Bern 1995, S. 8–41; ders.: Zu theologischen und kirchenrechtlichen Fragen von Trauungsgottesdiensten bei gleichgeschlechtlichen Paaren, in: Arbeitsmappe Gleichgeschlechtlichkeit, hg. v. d. Evang. Ref. Kirchen Bern-Jura, Bern 1996, Abschn. 12; W. Neidhart: Das paulinische Verständnis der Liebe und Sexualität, in: ThZ 40/1984, S. 245–256; H. Ringeling: Homosexualität – Teil 1: Zum Ansatz der Problemstellung in der theologischen Ethik, in: ZEE 31/1987, S. 6–35; ders.: Homosexualität – Teil 2: Zur ethischen Urteilsfindung, in: ZEE 31/1987, S. 82–101; K. Wengst: Paulus und die Homosexualität, in: ZEE 31/1987, S. 72–81.

welt. Die natürliche Ordnung, die Schöpfung des Menschen als Mann und Frau (Gen 1,27), wird verkehrt. Das «Vertauschen» des «natürlichen Verkehrs mit dem widernatürlichen» (Röm 1,26f.) ist Ausdruck einer Verkehrung der Schöpfungsordnung und des Zerbrechens der Beziehung zwischen Gott und Mensch. Die Kirchenväter und dann besonders einflussreich Thomas von Aquin, schliessen sich den biblischen Aussagen an und verurteilen Homosexualität als «peccata contra naturam» («gegen die Natur») weil sie das «natürliche Ziel von Sexualität», die Fortpflanzung, verfehle. Homosexualität widerspreche nicht nur dem «biblischen Ethos», sondern erscheine schöpfungstheologisch als Negativfolie und Ausdruck einer verfehlten Lebensweise und -orientierung.

Eine möglichst «wörtliche» und umfassende Übernahme biblischer Handlungsanweisungen und Verhaltensweisen für die eigene Praxis widerspricht einer sorgfältigen, bei jedem Bibeltext zu prüfenden Auslegung in den jeweiligen Kontext.<sup>30</sup> Die Argumentation mit biblischen Texten beinhaltet notwendig eine doppelte Selektion: Zunächst in der Auswahl der Textpassagen, die für die Stützung eines Argumentes nützlich sind und dann in der Art und Weise, wie diese Textstellen gelesen und verstanden werden. Die Bibel liest und versteht sich nicht selbst. Sie wird gelesen und verstanden – von konkreten Menschen in konkreten Lebenszusammenhängen. Schriftverweise sind immer schon vermittelt, sodass an dieser Stelle die komplexe Frage nach einem angemessenen Schriftverständnis und -gebrauch in den Mittelpunkt rückt.

### Anmerkungen zum Umgang mit der Bibel

Die Bibel ist kein Gesetzbuch. Im Laufe ihrer Geschichte wurde aus ihr jede denkbare Diskriminierung und jede Menschen mögliche Befreiung abgeleitet. Paulus ist – um nur ein Beispiel zu nennen – ein schlechter Kandidat, um die Ehe gegenüber homosexuellen Beziehungen stark zu machen. Zwar lehnte er Homosexualität kategorisch ab, aber auch die Ehe akzeptierte er nur für diejenigen als Lösung, denen der Zölibat «zu schwer fällt» (1 Kor 7). Trotzdem haben sich die Christen/innen – mit

<sup>30</sup> Vgl. dazu den instruktiven Text von Jürgen Ebach: Homosexualität und Altes Testament, in: ders.: Weil das, was ist, nicht alles ist! Theologische Reden 4, Frankfurt/M 1998, S. 131–145.

Ausnahme von Ordensgemeinschaften und dem katholischen Klerus – aus guten Gründen für das Institut der monogamen Ehe entschieden.

Wenn von einem christlichen und/oder biblischen Standpunkt aus argumentiert wird, sind immer schon eine Reihe Vorentscheidungen gefallen, die so nicht aus der Schrift entnommen werden können. Neben dem biblischen Text sind es vor allem die Traditionen der Schriftauslegung, die das Denken, Urteilen und Handeln von Christen/innen prägen. Es gibt gute Gründe, eine Interpretation einer anderen vorzuziehen. Aber es sind menschliche, theologische Gründe – anders formuliert: es sind menschliche Vor-Urteile, die die Bibellektüre leiten. Das geschriebene Wort in der Bibel bezeugt als menschliches Wort das Wort Gottes. Gott spricht durch die Bibel zu den Menschen.

An dieser Stelle zeigt sich eine vordergründige Paradoxie, die die tiefere Weisheit der Bibel freilegt: der «heilsame Widerspruch»,<sup>31</sup> der in ihr selbst angelegt ist – als Gesetzbuch widersprüchlich, als Evangelium befreiend. Die Bibel selbst präsentiert einen «dritten Weg» zwischen einem «autoritären Fundamentalismus» einerseits und einem «skeptischen Fundamentalismus» andererseits. Der erste behauptet, «dass dem Wort (jedem Wort?) der Bibel unbedingte Wahrheitsgeltung und damit normative Autorität zukommt, weil es in der Bibel bezeugt ist». Der andere bestreitet jegliche normative Autorität der Bibel, «weil es immer und überall nur menschliche und das heisst mit Irrtum behaftete Zeugnisse geben kann».<sup>32</sup> Die erste Position scheitert an ihren Selbstwidersprüchen und opfert die Freiheit des Evangeliums auf dem Altar des Gesetzes. Die andere Position braucht die Bibel gar nicht, sondern propagiert eine Beliebigkeit, die jede Möglichkeit christlichen Gehorsams in Freiheit ad absurdum führt.

<sup>31</sup> P. Winzeler: Homosexualität als heutige »Kirchenfrage«. Theologische Grundentscheidungen einer reformierten kirchlichen Wegleitung, in: Evang.-Ref. Kirchen Bern-Jura, Arbeitsmappe, a. a. O., cp. 19, S. 4.

<sup>32</sup> W. Lienemann: Zu theologischen und kirchenrechtlichen Fragen von Trauungsgottesdiensten bei gleichgeschlechtlichen Paaren, in: Evang.-Ref. Kirchen Bern-Jura, Arbeitsmappe, a. a. O., cp. 12, S. 2f.

Wie sieht nun der «dritte Weg» aus, den die Bibel – auch als Anleitung zu ihrem eigenen Umgang – anbietet? An für diesen Zusammenhang zentralen Stellen im Neuen Testament steht der Ausdruck «prüfen» (Röm 12,2; 1 Kor 11,28; 2 Kor 13,5; Gal 6,4; Eph 5,10; 1 Th 2,4; 5,21; 1 Jh 4,1). Was soll geprüft werden? Bezeichnenderweise begegnet der Begriff mit drei Bezugspunkten. Gott prüft die Menschen, die Menschen sollen einen Sachverhalt (eine Tradition, Haltung, Handlungsweise oder Norm) prüfen und sie sollen sich prüfen. Der Ausdruck «prüfen» enthält so im Kern ein komplexes hermeneutisches Prinzip oder Programm. Zu einem Problem Stellung zu nehmen bedeutet zugleich, zu sich selbst Stellung zu beziehen. Anders und modern formuliert: Ein angemessenes Urteil über jemanden oder etwas setzt voraus, sich kritisch prüfend mit seinen eigenen Vor-Meinungen und -Urteilen zu konfrontieren. Ohne Selbstprüfung bleiben Urteile im Nebel ungeklärter Dogmatismen und Meinungen stecken. Sie bleiben fremdbestimmt und heteronom – oder wie die reformatorische Tradition formuliert: unfrei.

Entscheidend ist, dass die neutestamentliche Tradition den Menschen ihre Vorurteile nicht einfach als Makel vorwirft. Im Gegenteil, sie erkennt an, dass Menschen gar nicht anders können. Scharf kritisiert werden dagegen die Verweigerung, sich mit den eigenen (unreflektierten) Vormeinungen auseinanderzusetzen und das ungeprüfte hartnäckige Beharren darauf. Die Bibel spricht an dieser Stelle von der «Verstockung» oder «Verstocktheit (des Herzens)» (Mk 3,5; Röm 2,5; Eph 4,18) und bezeichnet damit einen Mangel an Erkenntnis und ein Ausschlossensein vom Leben Gottes.

Damit ist zugleich der Massstab für die «Prüfung der Geister» genannt. Er besteht wiederum nicht in einem Gesetz, sondern in einer umfassenden Lebenseinstellung oder -haltung, die Paulus auf die dichte Formel bringt: «Tut es Gott nach als seine lieben Kinder und wandelt in Liebe, wie Christus uns geliebt und sich selbst für uns dahingegeben hat» (Eph 5,1f.). Die biblische Tradition hat somit Christen/innen und Kirchen bei jedem Urteil über (interne) kirchen- und (externe) gesellschaftspolitische Fragen eine vorgängige kritische Selbst- und Sachprü-

fung verpflichtend aufgegeben. Den Prüfstein bildet die Frage, «inwiefern der Wahrheitsanspruch von Normen aus dem Geist der Liebe zu Gott und der oder dem Nächsten begründet und verständlich gemacht werden kann».<sup>33</sup> Der «Geist der Liebe» markiert den «Dritten Weg» zwischen Gesetz oder Beliebigkeit in der wechselseitigen Verbundenheit von Freiheit und Gehorsam (oder reformatorisch: Evangelium und Gesetz). Vor der Aufstellung und Begründung ethischer Normen und Regeln steht also die Frage, welchem Geist Christen/innen und Kirchen folgen, wenn sie Normen formulieren und einfordern. Aus dem Geist der Liebe folgen andere Orientierungen und Normen, als aus einem Geist des Gesetzes.

### **Hermeneutische Überlegungen zu Homosexualität im biblischen Kontext**

Die biblischen Aussagen zu Homosexualität sind auf den ersten Blick eindeutig negativ. Wie in anderen Zusammenhängen selbstverständlich, muss auch hier der Kontext der zitierten Passagen berücksichtigt werden. Die alttestamentlichen Stellen aus dem «Heiligkeitgesetz» bemühen sich um eine scharfe Abgrenzung gegenüber den kanaänischen Fremdkulturen. Die Texte zielen weniger auf ein bestimmtes sexuelles Verhalten an sich. Vielmehr steht eine bestimmte menschliche Praxis für eine spezifische Kultur, von der es sich abzugrenzen gilt.

Bedeutsamer für die aktuelle Diskussion sind die neutestamentlichen Stellen, vor allem die viel zitierte Römerbriefpassage (Röm 1,26f.). Tatsächlich ist das Urteil des Paulus über Homosexualität vernichtend und entspricht seinem Bild von Sexualität und Ehe im Allgemeinen. Paulus formuliert in V. 27a: «und ebenso gaben die Männer den natürlichen Verkehr mit Frauen auf und entbrannten in Leidenschaft zueinander.» Bemerkenswert an diesem Zitat ist zweierlei.<sup>34</sup> Erstens unterstellt Paulus, dass Menschen freiwillig ihre eigentlich heterosexuelle Veranlagung aufgeben. Homosexualität erscheint deshalb als schlechte Wahl zwischen zwei wählbaren Alternativen.

33 Ebd., S. 4.

34 Vgl. zum Folgenden Wengst, a. a. O.



Das zweite Problem hängt an dem Ausdruck «natürlich». Worauf bezieht sich das paulinische Verständnis von «natürlich»/«Natur»? In 1 Kor 11,14f. schreibt er: «Lehrt euch nicht auch die Natur selbst, dass es zwar für den Mann eine Schande ist, wenn er langes Haar trägt, für die Frau aber eine Ehre, wenn sie langes Haar trägt?» Offenbar versteht Paulus unter «Natur» einen Zusammenhang, der heute als «Konvention», «Tradition» oder «gesellschaftliche Übereinkunft» bezeichnet wird. Die Haarlänge ist keine Frage der Natur, sondern der Mode oder Tradition. Fragen der Tradition oder Übereinkunft haben eine ordnende und orientierende Funktion vor dem Hintergrund konkreter geschichtlicher Situationen. Sie unterliegen somit einem permanenten historischen Wandel, den es auch bei dem Verweis auf biblische Texte zu berücksichtigen gilt.

An dieser Stelle zeigt sich ein Konflikt, der für die kirchlich-theologischen Homosexualitäts-Debatten bezeichnend ist.<sup>35</sup> Helmut Thielicke's Abschnitt «Zum Problem der Homosexualität»<sup>36</sup> im dritten Band seiner Theologischen Ethik von 1964 bedeutet einen Paradigmenwechsel in der evangelischen Ethik im Hinblick auf die Beurteilung von Homosexualität. Bis heute zieht sich seine Position mehr oder weniger sichtbar durch alle kirchlichen Verlautbarungen zum Thema. Thielicke bezieht als erster prominenter Vertreter seines Fachs humanwissenschaftliche Erkenntnisse mit ein und formuliert anschliessend die zentrale Herausforderung für eine theologische Ethik: Wie ist das Verhältnis von naturwissenschaftlicher Erkenntnis und biblischen Traditionen zu bestimmen? Stehen beide Erkenntnisse auf der gleichen Stufe? Oder gibt es eine Rangfolge zwischen ihnen? Das Dilemma lässt sich im Kern in drei Richtungen (genauer: mit drei Gewichtungen) auflösen:

35 Vgl. die instruktive Analyse von kirchlichen Verlautbarungen zur Homosexualität in Deutschland von J. Fischer: Homosexualität und Kirche – eine unendliche Geschichte. Zu einem Lehrstück über den Sinn ethischer Debatten, in: Ders.: Handlungsfelder angewandter Ethik. Eine theologische Orientierung, Stuttgart 1998, S. 95–105.

36 H. Thielicke: Theologische Ethik III. Ethik der Gesellschaft, des Rechtes, der Sexualität und der Kunst, Stuttgart 1964, S. 788ff.

1. Den biblischen Texten gebührt in jedem Fall der Vorrang. Dann ist Homophilie strikt zu verwerfen.
2. Humanwissenschaftliche und biblische Positionen werden vermittelt:<sup>37</sup> Die Anlage der Homosexualität (die «homosexuelle Praxis als solche») wird schöpfungstheologisch verworfen; die Aktualisierung in der homosexuellen Praxis (ihre «ethisch verantwortliche Gestaltung») wird quasi aus umgekehrter Perspektive christologisch und soteriologisch – und in Übereinstimmung mit den Humanwissenschaften – als Lebensform anerkannt.
3. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über den Menschen haben Vorrang vor diesbezüglichen biblischen Aussagen.<sup>38</sup> Humanwissenschaftliche Forschungsergebnisse sind danach bereits bei der Exegese der entsprechenden Bibeltexte zu berücksichtigen. «Da die Bibel anlagebedingte Homosexualität, partnerschaftliche homosexuelle Praxis und homosexuelle Liebe nicht wahrnimmt, kann sie nicht direkt und unmittelbar zu deren Beurteilung herangezogen werden.»<sup>39</sup>

Unabhängig davon, welche der beiden letztgenannten Positionen vorgezogen wird,<sup>40</sup> kommt kein theologisch-ethisches Urteil darum herum, sich der immer wieder neuen Herausforderung zu stellen, zwischen dem historisch Kontingenten und dem bleibend Wichtigen zu unterscheiden. Vor diesem Hintergrund zeichnet sich bei dem zweifellos ehekritischen und leibfeindlichen Paulus neben vielen persönlich geprägten Einschätzungen eine einzige durchgehende Antwort ab: Alles, was Menschen tun, soll «in der Liebe geschehen» (1 Kor 16,14).<sup>41</sup> Die Liebe ist die Erfüllung des Gesetzes, alles menschliche Tun ohne die

37 Diese Position findet sich im Anschluss an Thielicke in vielen kirchlich-theologischen Stellungnahmen.

38 Diese Position vertritt pointiert Fischer, a. a. O., S. 101ff.

39 Evangelische Kirche im Rheinland, Landessynode 1992: Homosexuelle Liebe. Arbeitspapier für rheinische Gemeinden und Kirchenkreise, zit. n. Fischer, a. a. O., S. 102.

40 Die erste Variante scheidet aus, weil sie sich – wie schon erwähnt – in grobe Selbstwidersprüche verstrickt.

41 Vgl. Lienemann, Ehe und Familie für Alle? a. a. O., S. 16ff.



Liebe wäre «nutzlos» (1 Kor 13,3). Das gilt für das Leben in der Familie, Gemeinde und Gesellschaft ebenso, wie für Partnerschaften mit all ihren Facetten und Möglichkeiten. Dass dieser Zu- und Anspruch allen Menschen in gleicher Weise gilt, führt Paulus in Gal 3 aus. Allerdings war der Apostel selbst nicht in der Lage, seine zentrale Antwort von der Liebe Gottes auch auf die Sexualität zu beziehen. Sachkritisch muss an dieser Stelle mit Paulus gegen Paulus gelesen werden, nicht zuletzt um einer Verselbständigung der Sexualität gegenüber der Frage nach dem Willen Gottes zu entgehen.

Auch wer dieser Interpretation nicht folgen will, kommt doch um vier Beobachtungen nicht herum:<sup>42</sup>

1. Insgesamt gesehen ist in der Bibel von Homosexualität nur selten die Rede;
2. die alttestamentlichen Belege stehen vor allem im Kontext der Abwehr fremder kultischer Praktiken;
3. Homosexualität ist im Neuen Testament ein Randthema, das weder in der synoptischen, noch in der johanneischen Tradition vorkommt;
4. neutestamentliche Belege zur Homosexualität haben immer Gemeinden als Adressaten und es geht an keiner Stelle darum, die christlich-gemeindliche Sexualmoral öffentlich durchzusetzen und zu einem staatlichen Gesetz zu machen.

---

<sup>42</sup> Ebd. 14f.

### 3.1.3 Sozial-politische Aspekte

Zwei Fragestellungen stehen im Zentrum sozialpolitischer Überlegungen:

1. Wem kommt ein solches Gesetz zugute?
2. Welche Konsequenzen hat die Konstituierung eines eigenen Zivilstandes für die traditionelle Familie?

Über die Anzahl homophiler Paare in der Schweiz gehen die Schätzungen weit auseinander. Abhängig von dem Schätzverfahren nennt das EDJP drei Zahlen: 13.200, 9.000 oder 4.300 homophile Paare von ca. 3 Millionen Haushalten in der Schweiz.<sup>43</sup> Das entspricht für die grösstzögliche Schätzung einem Anteil von 0,44 %. Von diesem knapp einem halben Prozent aller Haushalte sind wiederum – nach Schätzungen – überhaupt nur ca. 10 % an einer eingetragenen Partnerschaft interessiert. Angesichts dieser Zahlenverhältnisse sprechen die Gesetzesgegner von einer Unverhältnismässigkeit der Mittel und verweisen darauf, dass dem Anliegen gleichgeschlechtlicher Paare auch anders Rechnung getragen werden könne.

Eine gewichtige Rolle spielt die zweite Frage nach dem gesellschaftlichen Status der Familie und ihrem rechtlichen Schutz. Das Gesetz folgt einer längeren sozialpolitischen Entwicklungslinie, die eine gemeinschaftsorientierte, solidarische Politik zunehmend und systematisch zugunsten eines Liberalismus, der im Kern nur die subjektiven Interessen Einzelner im Blick hat, aufgibt. Aus sozialpolitischer Perspektive wird vor allem kritisch vermerkt:

1. Das Gesetz ist ungerecht, weil gleichgeschlechtliche Paare in wesentlichen Punkten Ehepaaren gleichgestellt werden, ohne dass sie deshalb den gleichen Beitrag für die Gesellschaft leisten (Kinder).

---

<sup>43</sup> Vgl. EDJP: Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29. November 2002, S. 1294.

2. Die rechtliche Verankerung eines neuen Zivilstandes schafft neue Ungleichheiten gegenüber andern Interessengruppen und Minderheiten (z.B. Alterslebensgemeinschaften oder auch jede Konkubinatsbeziehung), die grundsätzlich einen gleichen Anspruch auf rechtliche Regelung ihrer Beziehungen haben.
3. Die rechtliche «Aufwertung» homosexueller Partnerschaften hat negative Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Status von Familien und kann zur Homosexualität zusätzlich «animieren».
4. Die Promiskuität bei Homophilen wirkt sich negativ auf die Stabilität der gesellschaftlichen Strukturen aus.
5. Das Partnerschaftsgesetz wirkt sozial- und gesundheitspolitisch Kosten steigernd.

Abgesehen vom letzten Punkt, über den zum jetzigen Zeitpunkt nur spekuliert werden kann, gehen die übrigen Gegenargumente in zwei Richtungen. Einerseits sollten homosexuelle Partnerschaften nicht zu einem – durch staatliches Recht geförderten – Vorbild sozialen Zusammenlebens hochstilisiert werden, andererseits beseitigt das Partnerschaftsgesetz nur Ungleichbehandlungen indem es neue schafft.

Der erste Einwand bezüglich der Lebensformen homophiler Paare ist in vielerlei Hinsicht problematisch. Davon abgesehen spricht aber gerade die Kritik für ein Partnerschaftsgesetz. Eine Legalisierung der Lebensgemeinschaften hebt den informellen und unsicheren Status gleichgeschlechtlicher Partnerschaften auf und hat durch seine gesellschaftsintegrierende Funktion eine beziehungsstabilisierende Wirkung.<sup>44</sup>

44 Problematisch ist die Behauptung, weil sie 1. latent diskriminierend, 2. statistisch schwer nachweisbar ist und 3. nicht differenziert zwischen schwulen und lesbischen Paaren. D. Hasler, Kirche und Homophilie, in: Evang.-Ref. Kirchen Bern-Jura (Hg.), Arbeitsmappe Gleichgeschlechtlichkeit, a. a. O., cp. 10, 4, verweist auf eine ähnliche Situation heterosexueller Beziehungen zur Zeit der Reformation. Aufgrund einer rigiden «Familienpolitik» der katholischen Kirche lebten viele Paare im Konkubinat mit allen negativen Folgen (häufiger Partnerwechsel, Untreue, Väter, die ihre Familien verliessen etc.). Zwingli und nach ihm Bullingers Neubewertung der Ehe hätten innerhalb kurzer Zeit zu einer Konsolidierung und Stabilisierung der sozialen Situation der Familien geführt.

Der zweite Einwand hat heterosexuelle Konkubinatsbeziehungen im Blick, die immer selbstverständlicher zur gesellschaftlichen Realität gehören. Das Partnerschaftsgesetz würde – so die Kritik der Gesetzesgegner/innen – Konkubinatspaare gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren ökonomisch und rechtlich schlechter stellen. Dieser Einwand träfe aber nur dann zu, wenn heterosexuellen Konkubinatspaaren ebenfalls prinzipiell die Eheschliessung verwehrt würde. Bestimmte – häufig ökonomische – Gründe mögen heterosexuelle Paare von einer Heirat abhalten. Entscheidend ist aber, dass – anders als bei homosexuellen Beziehungen – das Gesetz für heterosexuelle Paare keinen Hinderungsgrund darstellt, ihre Verbindung zu legalisieren.

Bei beiden Einwänden sollte genau beachtet werden, worauf sie zielen. Werden sie gegen das Partnerschaftsgesetz vorgebracht, läuft die Argumentation darauf hinaus, eine Ungerechtigkeit mit Verweis auf das Bestehen einer weiteren Ungerechtigkeit zu begründen. In umgekehrter Richtung führt die Kritik viel weiter: Die Beseitigung der Benachteiligungen für gleichgeschlechtliche Paare im Partnerschaftsgesetz sensibilisiert für die Wahrnehmung weiterer Ungerechtigkeiten, die es ebenfalls und mit gleichem Engagement zu beseitigen gilt.

Die zentrale Kontroverse eingetragene Partnerschaft versus Ehe und Familie ist auch im Gesetzestext überall mit Händen zu greifen. Bereits bei der Einführung von Art. 8, Abs. 2 BV (1999) wurde das Verhältnis des Diskriminierungsverbots zum Art. 14 BV («Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet») kontrovers diskutiert.<sup>45</sup> Im Kern geht es um die Frage, welche Auswirkungen das Diskriminierungsverbot anderer Lebensformen auf den in der Bundesverfassung verbrieften Schutz der Familie hat. Werden beide Artikel gleich gewichtet, führt dies zu einer Relativierung von Art. 14 BV. Wird andererseits dem Schutz der Familie weiterhin Priorität eingeräumt, würde gegen den Gleichheitsgrundsatz von Art. 8 verstossen.

45 Vgl. Y. Hangartner: Verfassungsrechtliche Grundlagen einer registrierten Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare, in: AJP 2001/3, S. 252–263, bes. S. 256f.; K. A. Hochl: Gleichheit – Verschiedenheit. Die Rechtliche Regelung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der Schweiz im Verhältnis zur Ehe, St. Gallen 2002, bes. S. 41ff.

Tatsächlich kondensieren an den Rändern der Diskussion um das Partnerschaftsgesetz eine Reihe dringender – und überfälliger – familienpolitischer Herausforderungen. Das ist die eine Seite. Der politische Versuch, eine defizitäre Familienpolitik mit dem Partnerschaftsgesetz «kurzzuschliessen» ist die andere Seite. So entsteht der Anschein, als ginge die Verbesserung der Situation gleichgeschlechtlicher Partnerschaften «auf Kosten» der Lage von Familien. Das Partnerschaftsgesetz verdankt sich durchaus einem liberalen politischen Geist, der auch durch eine Aufweichung solidarischer und familienpolitischer Grundsätze gekennzeichnet ist. Das Gesetz ist also – umgekehrt formuliert – zwar Ausdruck einer bestimmten Gesinnung, nicht jedoch die Ursache für die Konsequenzen, die aus der Gesinnung folgen. Ein – gegenüber dem Partnerschaftsgesetz – weitaus angemesseneres und fruchtbareres Feld des Eintretens für Ehe und Familie liegt in der Finanz-, Gesundheits- und Sozialpolitik. Auch Kritiker/innen einer Legalisierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften müssen anerkennen, dass die Zustimmung oder Ablehnung zum Partnerschaftsgesetz nichts an den faktischen Verhältnissen für Familien in der Schweiz ändert. Zweifellos stellt die Familienpolitik ein wachsendes gesellschaftspolitisches Problem dar, dem sich die Politik wie auch die Kirchen in Zukunft verstärkt zuwenden müssen. Aber die Defizite einer sich zunehmend entsolidarisierenden und kinder-unfreundlicheren Gesellschaft sind mit einer Degradierung homosexueller Partnerschaften nicht zu beheben.

### 3.1.4 Rechtlich-politische Aspekte

Bei der Volksabstimmung im Juni geht es um die Annahme oder Ablehnung eines Bundesgesetzes. Entsprechend stehen rechtliche, rechtspolitische und -ethische Fragen im Vordergrund. Hierhin gehört auch die skeptische Frage, warum den Belangen homosexueller Paare ausgerechnet mit einem Bundesgesetz entsprochen werden solle. Angesichts der kleinen Zahl an Betroffenen und der alternativen Möglichkeit von Gesetzesanpassungen im Detail, sei ein Bundesgesetz – so die Meinung viele Kritiker/innen – unverhältnismässig. Zudem werde der Intention des Gesetzgebers, homosexuelle Partnerschaften vor Diskriminierung zu schützen, schon mit Art. 8 BV entsprochen.

Dieser rechtsökonomischen oder -pragmatischen Einschätzung sind die Mehrheiten im National- und Ständerat nicht gefolgt. Vielmehr optierten sie für einen genuinen Zivilstand, um homosexuellen Partnerschaften (auch) mit Hilfe des Rechts die gesellschaftliche Integration zu erleichtern. Die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der Integration eingetragener Partnerschaften entzündet sich seit dem ersten Entwurf an der Adoption. Kritische Stimmen fragen, ob mit dem Partnerschaftsgesetz nicht eine «schiefe Ebene» beschritten würde, die am Ende genau dorthin führt, wo das Gesetz heute explizit nicht hin will. Anders formuliert: Macht ein Partnerschaftsgesetz nicht nur dann Sinn, wenn damit ein Adoptionsrecht verbunden wird?

Tatsächlich haben sich nicht nur die Betroffenenverbände für ein Adoptionsrecht stark gemacht. Zugleich kristallisierte sich schnell heraus, dass ein Partnerschaftsgesetz nur unter strikter Ablehnung der Adoption mehrheitsfähig ist. Das pauschale Adoptionsverbot (Art. 28) kann – nicht nur, aber auch – als Konzessionsentscheidung gegenüber den Skeptiker/innen des Partnerschaftsgesetzes gelesen werden. Bereits in seiner Stellungnahme von 2002 hat der SEK – erfolglos – auf eine differenziertere Betrachtung der Adoptionsproblematik gedrängt. Zur Illustration ein Beispiel: Kinder, die etwa durch einen Unfall oder eine Katastrophe zu Vollwaisen wurden, haben Angehörige (Paten/innen, Tanten, Onkel), die die Kinder adoptieren wollen, aber in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben. Hier verhindert das Recht, dass homophile Angehörige ihrer Verantwortung und Sorge um das Wohl der Kinder nachkommen können. Es ist realistisch, von solchen Fällen bei der Beurteilung der Adoption auszugehen, nicht zuletzt weil das bestehende Adoptionsrecht bereits sehr strenge Kriterien und Anforderungen für Adoptionswillige formuliert.<sup>46</sup>

In Gesetze gegossene Regelungen bedürfen mehr als alle anderen Formen der Normierung einer genauen und umfassenden Prüfung der Sachverhalte, die durch ein solches Gesetz beeinflusst oder erzeugt

<sup>46</sup> In diesem Sinne argumentieren auch CSP, FDP, GPS und SP (vgl. Vernehmlassungsergebnisse. Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Februar 2002, S. 12f.).

werden. Ein apodiktisches Adoptionsverbot jedenfalls muss auch für die Fälle plausibel begründbar sein. Die Diskussionen um die Adoptionsverbotsklausel im Partnerschaftsgesetz vermitteln den Eindruck, dass hier zu einseitig aus der Perspektive möglicher ›Adoptiveltern‹ argumentiert wird. Oberstes Kriterium kann nur – wie es auch der Gesetzgeber in seinen Überlegungen zur Vorlage formuliert hat – das Kindeswohl sein.<sup>47</sup>

Auf eine weitere paradoxe Konsequenz des aktuellen Partnerschaftsgesetzes ist bisher nicht genügend hingewiesen worden. Eingetragene Paare, also Beziehungen, die ihre Partnerschaft verbindlich leben wollen, haben kein Recht auf die Adoption eines Kindes. Personen in Konkubinatsbeziehungen bzw. Einzelpersonen steht dagegen die Adoption offen: «Eine unverheiratete Person darf allein adoptieren, wenn sie das 35. Lebensjahr zurückgelegt hat» (Art. 264b Abs. 1 ZGB). Daraus folgt faktisch die paradoxe Regel: Homosexuelle können Kinder adoptieren, es sei denn sie leben in einer eingetragenen Partnerschaft. Mit anderen Worten: Gleichgeschlechtlichen Paaren, die ihre Beziehung vor dem Gesetz verbindlich machen, wird etwas verwehrt, was homosexuellen Partnerschaften, die auf diese Verbindlichkeit verzichten, rechtlich möglich ist. Der Gesetzgeber, der das Adoptionsverbot gerade zum Wohl der Kinder lanciert hat, erreicht faktisch also das genaue Gegenteil. Solche kontraintuitiven Rechtsfolgen lassen das gesamte Konstrukt der Adoptionsklausel problematisch erscheinen. Die Frage stellt sich, ob nicht eine nüchterne und behutsame Revision des Adoptionsrechts den berechtigten Interessen aller Beteiligten mehr entsprochen hätte.

### 3.1.5 Ekklesiologische und kirchenrechtliche Aspekte

- a) Das Partnerschaftsgesetz stellt die Kirchen noch vor eine weitere Herausforderung, der sich die Politik und andere Institutionen und Interessengruppen nicht – zumindest nicht in der gleichen Weise und Dringlichkeit – zu stellen haben. In der Volksabstimmung wird über ein Bundesgesetz entschieden. Ein positives Votum – gerade

<sup>47</sup> Die Einseitigkeit der Diskussion wird noch verschärft durch Voten der KVP sowie evangelikal-fundamentalistischer Gruppen, die in diffamierender Weise Homo- und Pädophilie in eine Reihe stellen.

von kirchlicher Seite – hat aber Tendenzwirkungen, die die inneren kirchlichen Belange entscheidend berühren. Die ekklesiologische, kirchenrechtliche und praktisch-theologische Herausforderung lautet: Wie gehen die Kirchen mit dem durch das Gesetz geschaffenen neuen Zivilstand um? Zugespitzt: Können Kirchen oder der Kirchenbund der gesetzlichen Schaffung eines neuen Zivilstandes zustimmen, ohne damit die Bereitschaft und Verpflichtung zu übernehmen, diesen auch unter den Segen Gottes zu stellen? Oder andersherum gefragt: Können Kirchen den Wunsch eines gleichgeschlechtlichen Paares nach Segnung seiner (legalen) Beziehung verweigern? Auf diese Fragen gibt es nur eine Antwort. Wenn Kirchen das Institut der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare befürworten, dann verbindet sich damit ihr Wille und ihre Hoffnung, dieses Institut als einen von Gott gewollten und gesegneten Bund anzuerkennen.

Viele reformierten Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden haben schon seit vielen Jahren in vorbildlich offener und engagierter Weise die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare diskutiert. Die Ergebnisse dieser Debatten haben in Synodalbeschlüssen und Kirchenordnungen ihren Niederschlag gefunden. Nicht alle Kirchen haben das Thema ausdiskutiert und nicht alle sind zu einem positiven Ergebnis gekommen. Auch die Frage gleichgeschlechtlicher Pfarrer/innenpaare wird in den Mitgliedkirchen noch kontrovers beurteilt.

- b) Auf einen zweiten Zusammenhang muss an dieser Stelle noch hingewiesen werden. Besonnene Theologen/innen und Kirchenvertreter/innen haben im Rahmen der Segnungsdiskussion immer wieder darauf hingewiesen, über die innergemeindlichen und innerkirchlichen Entscheidungsfindungsprozesse nicht das ökumenische Gespräch zwischen den Kirchen zu vergessen. In Zeiten einer zunehmenden Individualisierung und einer massiven Präsenz unterschiedlichster religiöser Strömungen ist der ökumenische Diskurs (und Disput!) auch und gerade zu sehr kontroversen Themen unabdingbar. Damit ist nicht die Suche nach einem «lauen» Konsens gemeint, wohl aber

die ausdauernde Bereitschaft, sich wechselseitig um Verständnis und Verständigung zu bemühen.

### 3.1.6 Ethische Aspekte

Hinsichtlich der ethischen Forderung, Minderheiten vor Diskriminierung und Stigmatisierung zu schützen besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens. Dieser Aufgabe sind Christen/innen in besonderer Weise verpflichtet. Der christlichen Botschaft ist jeder Mensch gleich wichtig. Moderne entwicklungspsychologische und -politische Theorien sprechen an dieser Stelle von 'empowerment' oder 'Selbstbefähigung'. Dahinter steckt ein Verständnis von Gleichheit, dass nicht nur die Verantwortung der Machtvollen für diejenigen einfordert, die ohnmächtig sind. Vielmehr besteht das Ziel in der Herstellung von Verhältnissen, die es prinzipiell jeder und jedem selbst ermöglichen, für ihre und seine Sache einzutreten. Einer langen, anders verlaufenden Kirchen- und Theologiegeschichte zum Trotz, ist der christlichen Botschaft ein wesentlich anti-paternalistischer (und auch: anti-patriarchaler) Impuls eigen.

In der Homosexualitätsdiskussion begegnen immer wieder Stimmen, die aus ihrer heterosexuellen Perspektive, Urteile über die Lebensweise und -gefühle von homophilen Menschen treffen. Die Problematik solcher Behauptungen wird unmittelbar klar, wenn sich heterosexuelle Menschen umgekehrt einmal in die Lage versetzten, dass ihnen Homosexuelle erklären, wie sich Heterosexuelle fühlen und wie sie leben wollen.

Damit eng verbunden ist eine weitere Beobachtung. Die Argumente von Befürworter/innen wie Kritiker/innen erfolgen zumeist und mehr oder weniger explizit aus einer Defizitperspektive. Das Partnerschaftsgesetz und die Legitimität gleichgeschlechtlicher Partnerschaften selbst werden verteidigt oder kritisiert. Dabei gerät leicht aus dem Blick, dass homophile Lebensformen für immer mehr Menschen längst zu einer selbstverständlichen, 'normalen' Lebensweise und einem 'erfüllten Leben' in unserer Gesellschaft geworden sind. Sie werden nicht nur

toleriert, sondern sind vollständig integriert. Das Ziel, zu dem das Gesetz beiträgt, muss darin bestehen, nicht eine gute Begründung für die Rechte gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu finden, sondern eine eigens anzuführende Erklärung überhaupt überflüssig zu machen.

## 3.2 Zum Beitrag der Kirchen in gesellschafts-politischen Fragen

- a) In einer pluralistisch-säkularen Gesellschaft kann keine Kirche den autoritativen Anspruch erheben, dass ihre an der Bibel, Theologie und kirchlichen Tradition gewonnenen Überzeugungen in geltendes Recht gegossen werden müssen. Zugleich hat sie als öffentliche Institution die Aufgabe und Verpflichtung, ihre begründeten Positionen in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen und ihre gesellschaftspolitische Verantwortung wahr zu nehmen. Im Unterschied zu anderen Institutionen und der Politik, steht Kirche nicht nur in der Verantwortung gegenüber den Menschen, sondern immer auch in der Verantwortung vor Gott. Damit ist die Frage aufgeworfen, ob Kirche angesichts dieser doppelten Verantwortung, eine spezifische gesellschaftspolitische Aufgabe zukommt.
- b) Ein Blick in die jüngste (ökumenische) Theologie- und Kirchengeschichte weist den christlichen Kirchen weltweit einen bestimmten Ort und eine nicht beliebige Aufgabe zu: Kirche steht auf der Seite der Betroffenen, Schwachen, Unterdrückten, Ausgegrenzten und Benachteiligten. Sie erhebt stellvertretend die Stimme für diejenigen, die nicht sprechen können, deren Stimmen nicht gehört oder zum Verstummen gebracht werden. Im Zentrum der christlichen Botschaft steht die Gleichheit und Würde aller Menschen: Christus ist für alle Menschen gestorben, die christliche Botschaft gilt allen und alle sind in die Gemeinschaft mit Gott gerufen.
- c) Aus anthropologischer und ethischer Perspektive präsentiert das Neue Testament einen tiefgreifenden Perspektivenwechsel. Die Ge-

schöpflichkeit des Menschen, seine Bedingungen und Begrenzungen als Folge der alten Schöpfung müssen im Licht der neuen Schöpfung begriffen werden (vgl. 1 Kor 7). Ethisch folgt daraus ein radikal neues Prinzip der Gleichheit und Inklusion – eine Umkehrung nicht nur der Werte, sondern der Stände und sozialer Hierarchien. Die Ordnungen und Traditionen nicht einfach negierend, ist dieses Prinzip dezidiert traditionskritisch. Traditionen sind identitätstiftend. Sie binden Menschen mit gleichen Überzeugungen, Herkunft, Normensystemen, Erinnerungen und Lebenshintergründen zusammen. Und – das ist die unvermeidbare Kehrseite der Traditionsmedaille – sie grenzen diejenigen mit anderen Überzeugungen, Herkunft etc. aus. Traditionen unterscheiden, sie sind exkludierend, die christliche Botschaft verbindet, sie ist inkludierend. Die sichtbare Kirche als Gemeinschaft von Christen/innen und Bürger/innen lebt in und aus diesem spannungsvollen Verhältnis. Ihr Ziel besteht nicht im Umsturz der Ordnungen oder Zerstören der Traditionen, sondern im Eintreten für gerechte, nicht-diskriminierende und -stigmatisierende Verhältnisse in den Ordnungen und Traditionen. Kirche macht keine Politik, aber sie ist in jedem Fall und unvermeidbar politisch.

- d) Zu dem Wissen der Kirche um die Unvollkommenheit alles Irdischen gehört, dass sie in ihrer jeweiligen Verkündigung «ihren eigenen Prozesscharakter immer schon mitbedenken» muss.<sup>48</sup> Die gesellschaftspolitische Aufgabe kirchlicher Verkündigung kann als Weiterführung eines «unabschliessbaren Vergewisserungsprozesses» verstanden werden. Kirchliche Verkündigung ist somit in doppelter Hinsicht vorläufig. Kirche kann Reflexionsprozesse anstossen, aber nicht stellvertretend für die oder den Einzelnen übernehmen, der oder dem Vergewisserung immer nur als die je eigene zugänglich ist. Pluralität ist wesentliches Kennzeichen von Kirche – oder genauer Pluralität in der Einheit. Beide Begriffe rücken häufig in ein schiefes Licht und verstellen damit die ihnen innewohnende Perspekti-

vität. «Pluralität» meint genauso wenig «Relativismus», wie «Einheit» mit «Konsens» gleichgesetzt werden darf. «Einheit» und «Pluralität» markieren vielmehr eine komplementäre Beziehung, die in der Kirche «in dem Geist, in dem sie der Unterschiedenheit von Einsichten Raum gibt und mit Dissens umzugehen versteht» wirksam werden kann. Eine solche Perspektive setzt voraus, dass gerade konfliktträchtige Themen «nicht im Gestus des Wissens, sondern in der Haltung des gemeinsamen Fragens und sich Befragens geführt werden». Der verbindende Geist des gemeinsamen Suchens kann so entlastend einem überforderten Streben nach Konsens zur Seite treten.

<sup>48</sup> Hier und zum Folgenden: J. Fischer, a. a. O., S. 104f. Fischers Überlegungen betreffen die Aufgabe von Ethik im Rahmen kirchlicher Stellungnahmen zur Homosexualität. Die Beschreibung trifft aber in gleicher Weise auf Kirche, vor allem auf ihre Verkündigung zu.



## 4. Stellungnahme des Rates SEK

### (Zusammenfassung):

#### **«Ja» zum Partnerschaftsgesetz und zur Stärkung von Ehe und Familie**

Am 1. Januar 2007 trat das «Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare» in Kraft. Das Gesetz bietet gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Klare Regelungen gegenüber Dritten schützen die Paarinteressen besonders im Krankheits- und Todesfall. Steuer-, erb- und sozialversicherungsrechtlich werden gleichgeschlechtliche Partnerschaften Ehepaaren gleichgestellt.

Die Gegner des Gesetzes, welche in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 unterlagen, begründeten ihre Haltung vor allem familien- und sozialpolitisch: Das Partnerschaftsgesetz schwäche den gesellschaftlichen Status von Ehe und Familie; anstatt Ungleichheiten zu beseitigen, würden neue Missverhältnisse geschaffen und es bestünde keine Notwendigkeit für ein solches Gesetz, da die bisherigen Regelungen völlig ausreichen. Wie ist das Gesetz vor dem Hintergrund dieser Einwände zu beurteilen?

Der Volksabstimmung ging eine zwölfjährige Diskussion voraus, an der der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) und seine Mitgliedkirchen von Anfang an intensiv beteiligt waren. In drei Stellungnahmen – zur Petition «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Liebe» (1996), zur Vernehmlassung (2000) und zum Vorentwurf des Bundesgesetzes (2002) – hat der Rat SEK seine Zustimmung zu einer rechtlichen Regelung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ausgedrückt und begründet.

Der Rat SEK unterstützte – in Weiterführung der bisherigen Position – das Partnerschaftsgesetz und gab im Hinblick auf die Volksabstimmung folgende Punkte zu bedenken:

### 4.1 Rechtliche und ethische Fragen unterscheiden

Diskussionen über Sexualität – und zugespitzt Homosexualität – sind in hohem Masse moralisch aufgeladen. Die Kirchen haben im Laufe ihrer Geschichte die Sexualmoral wesentlich geprägt. Bei Fragen, die tief in die persönliche Intimität vordringen, wird das Andere schnell als Fremdes und Bedrohliches wahrgenommen. Hier fällt es besonders schwer, die eigenen vertrauten Überzeugungen zu hinterfragen und kritisch zu überprüfen. Beides ist aber für ein angemessenes, besonnenes und reflektiertes Urteil unerlässlich.

Worum geht es beim Partnerschaftsgesetz? Im Zentrum steht die Frage der rechtlichen Gestaltung gleichgeschlechtlicher Lebensformen: Sollen homosexuelle Partnerschaften ein rechtliches «Gerüst» erhalten, das sie gegen aussen schützt und nach innen stabilisiert? Sollen gleichgeschlechtliche Paare das Recht haben auf eine verbindliche Beziehung in Verantwortung, mit sozialer und ökonomischer Sicherung?

### 4.2 Das Recht auf Gleichbehandlung umsetzen

Der SEK unterstreicht, dass Menschen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen Rechtsschutz und Anerkennung durch das Gesetz gewährt werden soll, begründet in der allen Menschen gleichen Würde, die aus dem christlichen Verständnis vom Menschen abgeleitet und durch die Bundesverfassung geschützt ist. Das Partnerschaftsgesetz mit seiner Zielsetzung – Beendigung der gesellschaftlichen Diskriminierung Homosexueller, Abbau rechtlicher Ungleichbehandlungen zwischen Hetero- und Homosexuellen und rechtliche Anerkennung der Für- und Vorsorge in gleichgeschlechtlichen Beziehungen – ist als Präzisierung und Umsetzung des Antidiskriminierungsartikels 8 der Bundesverfassung zu lesen.



### 4.3 Schutz und Rechtssicherheit für verbindliche Beziehungen gewähren

Der Einwand, die geltenden Gesetze zum Schutz der Person würden ausreichen, greift nicht, weil er unterstellt, die Belange einer Person könnten ohne Rücksicht auf wesentliche Bedingungen seiner sozialen Lebensweise hinreichend geschützt werden. Für den christlichen Glauben ist der Mensch auf Gemeinschaft hin angelegt. Person und ihr Sein in Beziehungen bilden eine grundlegende Einheit, die nicht auseinander gerissen werden und darum geschützt werden soll. Diese Forderung ergibt sich aus der grundlegenden sozialen (nicht geschlechtsspezifischen) Bestimmung des Menschen und gilt unabhängig von der geschlechtlichen Orientierung. Das Partnerschaftsgesetz korrigiert an dieser Stelle eine diskriminierende Ungleichbehandlung. Es dient nicht der rechtlichen Regelung einer menschlichen Veranlagung, sondern der Stärkung und dem Schutz von Beziehungen zwischen Menschen.

### 4.4 Das Leben in Gemeinschaft fördern

An den negativen biblischen Aussagen zur Homosexualität entzündeten sich viele Kontroversen. Der Widerspruch zwischen den kritischen Textpassagen zur Homosexualität und dem Zuspruch des Evangeliums der Liebe kann nicht auf einfache Weise beiseite gelegt werden. Aber das Liebesgebot, das zum zeitlosen Kern der christlichen Botschaft gehört, hat mehr Gewicht als Sündenkataloge, denen so manches Zeitbedingte anhaftet. Christliche Ethik versucht die Frage nach dem guten und richtigen Handeln aus der christlichen Bestimmung des menschlichen Lebens aus Gottes Geist zu beantworten. Im Bewusstsein um die Vorläufigkeit und Begrenztheit allen menschlichen Tuns bemüht sie sich um gesellschaftliche Bedingungen und Strukturen, die ein gedeihliches, selbstbestimmtes, solidarisches und verantwortliches Leben in Freiheit ermöglichen, fördern und schützen.

Das Partnerschaftsgesetz markiert einen wichtigen Schritt in diese Richtung. Es nimmt Homosexuelle in ihrer Liebe, Verbindlichkeit und

Verantwortungsbereitschaft ernst, stützt die Partnerschaften in alltagspraktischer Hinsicht und schafft somit Voraussetzungen für stabile, gesicherte Partnerschaften in gemeinsamer Verantwortung. Darüber hinaus kann es einen unverkrampfteren und vorurteilsfreieren Umgang mit Homosexualität fördern.

### 4.5 Ehe und Familie stärken

In der Diskussion um das Partnerschaftsgesetz wurde vor negativen Auswirkungen auf Ehe und Familie gewarnt. Zweifellos bildet die Familienpolitik eine der grossen gesellschafts- und sozialpolitischen Herausforderungen der Zukunft. Der SEK hat immer wieder, zuletzt zusammen mit der Schweizer Bischofskonferenz, im «Wort der Kirchen: Miteinander in die Zukunft», betont, dass tragfähige Familiengemeinschaften auch aus evangelischer Sicht für den Glauben, die persönliche Entwicklung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sehr wichtig sind.

Die Besserstellung gleichgeschlechtlicher Paare hat jedoch keine negativen Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Status von Ehe und Familie. Die Ablehnung des Partnerschaftsgesetzes würde umgekehrt auch keine Verbesserungen für Ehepaare und Familien bringen.